

Doppelbesteuerung der Rente

Vollständige nachgelagerte Besteuerung kommt 2058

Seit 2005 läuft der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Leistungen aus der Basisversorgung wie der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV), 2040 sollte die Übergangsphase enden. Mit dem kürzlich verabschiedeten Wachstumschancengesetz wird der Zeitraum bis ins Jahr 2058 verlängert. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte statt wie bisher um einen Prozentpunkt.



Bundesfinanzhof (BFH) in München

Die mögliche Doppelbesteuerung der Rente ist ein Thema, welches seit Jahren intensiv diskutiert wird. Doppelbesteuerung von Renten, das klingt zunächst abstrakt. Im Kontext der Rente spricht man von einer Doppelbesteuerung, wenn der steuerfreie Rententeil geringer ist als die versteuerten Rentenbeiträge während des Arbeitslebens, da man auf einen Teil der bereits versteuerten Rentenbeiträge erneut Steuern zahlt. Das wäre jedoch verfassungswidrig, wie erst kürzlich wieder vom Bundesfinanzhof (BFH) in München festgehalten wurde.

Erhöhter Sonderausgabenabzug

Nach den wegweisenden BFH-Urteilen 2021 hat es sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die erste Maßnahme: Ab 2023 wurde die frühere Beschränkung für den Abzug von Ausgaben für die Altersvorsorge aufgehoben. Dies ist bereits gesetzlich verankert. Die bislang vorgesehenen Stufen von 96 Prozent im Jahr 2023 und 98 Prozent im Jahr 2024 entfallen somit. Die steuerliche Förderung wird aber nach wie vor durch einen maximalen jährlichen

Höchstbetrag begrenzt, der an den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung/West gekoppelt ist. Für Alleinstehende beträgt dieser im Jahr 2024 27.565 Euro, Zusammenveranlagte können 55.130 Euro steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt. Die im Jahr 2024 entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an die BÄV können somit in noch größerem Umfang als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden.

Neuregelung des Besteuerungsanteils bei Rentenbeginn

Im Wachstumschancengesetz, dem auch der Bundesrat am 22. März 2024 zugestimmt hat, wurde eine neue bzw. geänderte Regelung aufgenommen. Danach wird der steuerpflichtige Rentenanteil bei der Besteuerung für (künftige) Rentnerjahrgänge nicht mehr wie aktuell um ein Prozent pro Jahr steigen, sondern nur noch um 0,5 Prozent. Für Renten, die im laufenden Jahr beginnen, ergibt sich dadurch ein Besteuerungsanteil von 83 Prozent statt 84 Prozent. 2040 sind es nach der neuen Regelung dann nicht wie bisher 100 Prozent, sondern lediglich 91 Prozent.

Eine Verringerung der jährlichen Steigerung hat zur Folge, dass die vollständige Besteuerung neuer Renten erst im Jahr 2058 eintritt. Die verlängerte Übergangszeit bedeutet für künftige Versorgungsempfänger letztlich eine Steuerentlastung. Die Auswirkungen sind allerdings abhängig vom individuellen Einkommen und dem Jahr des Rentenbeginns.

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich?

Das Wachstumschancengesetz wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Unter Finanzexperten wird allerdings weiterhin bezweifelt, dass die gesetzliche Änderung ausreicht, um eine mögliche Doppelbesteuerung vollständig zu vermeiden. Dies wird dazu führen, dass die Doppelbesteuerung der Rente auch künftig ein Thema bleibt.

Bayerische Ärzteversorgung

Entwicklung der Höhe des Besteuerungsanteils

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50,0	2032	87,0
ab 2006	52,0	2033	87,5
2007	54,0	2034	88,0
2008	56,0	2035	88,5
2009	58,0	2036	89,0
2010	60,0	2037	89,5
2011	62,0	2038	90,0
2012	64,0	2039	90,5
2013	66,0	2040	91,0
2014	68,0	2041	91,5
2015	70,0	2042	92,0
2016	72,0	2043	92,5
2017	74,0	2044	93,0
2018	76,0	2045	93,5
2019	78,0	2046	94,0
2020	80,0	2047	94,5
2021	81,0	2048	95,0
2022	82,0	2049	95,5
2023	82,5	2050	96,0
2024	83,0	2051	96,5
2025	83,5	2052	97,0
2026	84,0	2053	97,5
2027	84,5	2054	98,0
2028	85,0	2055	98,5
2029	85,5	2056	99,0
2030	86,0	2057	99,5
2031	86,5	2058	100,0

praktisch flexibel bequem ökologisch



Steigen Sie um auf die Online-Ausgabe

Ändern Sie bitte – auch aus ökologischen Gründen – noch heute die Bezugsform Ihres Bayerischen Ärzteblatts!
 In unserem Mitgliederportal können Sie bequem vom Print- zum Online-Abo wechseln: www.bayerisches-aerzteblatt.de/mein-abo.html